



Vermögen verschenken



Schwyzer
Kantonalbank

Vermögen verschenken



Ihre Fragen

- Was muss ich beim Verschenken von Vermögen generell beachten?
- Wann ist eine unentgeltliche Zuwendung erbrechtlich relevant? Macht es einen Unterschied, ob ich eines meiner Kinder, eine Stiftung oder eine nicht verwandte Person beschenke?
- Wie sehen die finanziellen bzw. steuerlichen Auswirkungen bei Schenkungen aus?
- Welche Möglichkeiten der lebzeitigen Eigenheim-Übertragung auf die Kinder habe ich?



Wussten Sie, dass ...

- ... die allgemein steigende Lebenserwartung dazu beiträgt, dass in der Schweiz Vermögen immer später vererbt wird und dadurch bei vielen Menschen der Wunsch besteht, bereits zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens weiterzugeben?
- ... zu Lebzeiten grundsätzlich jeder frei ist, über sein Vermögen zu verfügen und dieses zu verschenken, ein solcher Vermögensverzicht jedoch Konsequenzen mit sich bringen kann?
- ... abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen der schenkenden und der beschenkten Person unterschiedliche erb- und/oder steuerrechtliche Fragen zu berücksichtigen sind?
- ... ein Kind, welches mehr Zuwendungen erhalten hat als seine Geschwister, sich den Mehrbetrag in der späteren Erbteilung grundsätzlich an den Erbanspruch anrechnen zu lassen hat (sog. «Ausgleichung»)?
- ... für die Bestimmung des Wertes einer Zuwendung (z.B. Immobilie) im Rahmen der Ausgleichung grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Schenkung, sondern der Wert im Zeitpunkt des Todes der schenkenden Person massgebend ist?



Wichtiges im Überblick

- Werden Schenkungen ausgerichtet, müssen nebst erbrechtlichen Aspekten auch die finanzielle Sicherheit der schenkenden Person und die Steuern berücksichtigt werden.
- Die gesetzliche Regelung der Ausgleichung bildet das Bedürfnis vieler Eltern nach Gleichbehandlung der Kinder ab. Möchte die zuwendende Person hingegen ein Kind mit der Schenkung bevorzugen, kann sie dieses ausdrücklich von der Ausgleichung befreien – die Pflichtteile der weiteren Nachkommen und des Ehegatten dürfen dadurch aber nicht verletzt werden.
- Je nach Kanton und Beziehung zwischen schenkender und beschenkter Person können teils massive Schenkungssteuern anfallen. Gerade beim Schenken von Liegenschaften kann die übernehmende Person in finanzielle Bedrängnis geraten, wenn die für die Bezahlung der Steuern erforderliche Liquidität fehlt. Allfällige Schenkungssteuern werden durch denjenigen Kanton erhoben, in welchem die schenkende Person ihren Wohnsitz hat oder aber dort, wo sich die zugewendete Immobilie befindet. Der Kanton Schwyz erhebt keine Schenkungssteuern.
- Eine lebzeitige Zuwendung kann noch Jahre nach ihrer Ausrichtung Einfluss auf das Leben der schenkenden Person haben. Dies etwa dann, wenn auf Grund veränderter finanzieller Verhältnisse Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Wer Schenkungen ausgerichtet, riskiert, dass ihm diese als sog. «freiwilliger Vermögensverzicht» angerechnet werden und kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht.
- Wird ein Grundstück nicht komplett verschenkt, sondern gegen eine Gegenleistung (zum Beispiel Übernahme einer Hypothek) abgetreten (sog. gemischte Schenkung), ist die Frage der Grundstückgewinnsteuern zu prüfen.



Unser Tipp

Die Beurteilung der Aspekte, welche mit einer lebzeitigen Zuwendung in Verbindung stehen, ist vielschichtig und anspruchsvoll – deshalb lohnt sich eine sorgfältige Planung der Vermögensweitergabe unter Einbezug Ihrer Angehörigen. Nutzen Sie das Fachwissen unserer Spezialistinnen und Spezialisten. Wir beraten Sie kompetent.



Wissen kompakt

Immer öfters möchten Grundeigentümer ihre Immobilie bereits zu Lebzeiten auf ihre Nachkommen übertragen. Da das Eigenheim häufig der grösste Vermögensbestandteil ist, muss dieser Schritt sorgfältig geplant werden.

Übernahmepreis entscheidend

Wird die Liegenschaft zum Verkehrswert an ein Familienmitglied verkauft, ist es wichtig, den Preis basierend auf aktuellen Verkehrswertschätzungen festzulegen. Ein Verkauf zum Verkehrswert ist weder in einer späteren Erbteilung noch im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Zu beachten sind jedoch allfällige Grundstückgewinnsteuern.

Bei einem Verkauf unter Verkehrswert (gemischte Schenkung) oder einer reinen Schenkung sollten die Grundlagen festgehalten werden: Auf welchen Wert wird das Eigenheim geschätzt? Wie hoch sind die Preisreduktion und der Schenkungsanteil? Und werden diese Werte von allen Familienmitgliedern verbindlich akzeptiert? Ein Kind, das das Eigenheim der Eltern zu einem Vorzugspreis oder gar kostenlos erwirbt, hat gemäss Gesetz diese Bevorzugung in der Erbteilung gegenüber den Geschwistern auszugleichen. Oftmals vergehen zwischen Schenkung und Erbteilung mehrere Jahre und die Bestimmung des Immobilienwertes kann erhebliches Konfliktpotential mit sich bringen. Vertragliche Regelungen mit Einbeziehung aller pflichtteilgeschützten Erben wirken dem entgegen.

Nutzniessung oder Wohnrecht

Möchte die schenkende Person weiterhin in ihrem Eigenheim wohnen bleiben, hat sie zwei Möglichkeiten: Bei der Nutzniessung kann sie das Haus weiterhin selbst nutzen oder an Dritte vermieten. Im Gegenzug hat sie für die Hypothekarzinsen, Abgaben, Versicherungsprämien, Steuern und den ordentlichen Unterhalt aufzukommen. Demgegenüber ist das Wohnrecht weitgehend auf die Eigennutzung beschränkt (ähnlich wie in einem Mietverhältnis).

Nutzniessung	Unentgeltliches Wohnrecht
Recht, ein Grundstück zu nutzen und über den (Miet-) Ertrag zu verfügen	Recht, in einer Liegenschaft oder Teilen davon zu wohnen
Ausübung grundsätzlich übertragbar (d.h. Nutzniesser darf das Objekt vermieten und den Ertrag für sich behalten)	Ausübung persönlich und nicht übertragbar (kein Recht auf Vermietung), jedoch grundsätzlich Recht, Familienangehörige und Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufzunehmen
Begründung durch öffentlich beurkundeten Vertrag oder Verfügung von Todes wegen sowie Eintragung im Grundbuch	Begründung durch öffentlich beurkundeten Vertrag oder Verfügung von Todes wegen sowie Eintragung im Grundbuch
Kostenverteilung (nicht abschliessend): • Nutzniesser: ordentlicher Unterhalt, Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien, Abgaben • Eigentümer: Ausserordentlicher Unterhalt	Kostenverteilung ähnlich wie in einem Mietverhältnis

Individuelle Planung wichtig

Ist das Haus mit einer Hypothek belastet, muss geklärt werden, wer diese übernimmt. Finanzinstitute sind nicht verpflichtet, die Hypothek zu denselben Konditionen auf die Nachkommen zu übertragen. Wichtig ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Banken aller Parteien. Die Möglichkeiten einer Eigentumsübertragung sind vielfältig. Damit Ihre Wünsche und Bedürfnisse bestmöglich umgesetzt werden können, ist eine individuelle Beratung essentiell.

Dieses Dokument wurde von der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend «SZKB») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die SZKB gibt jedoch keine Gewähr hinsichtlich dessen Inhalt und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen der SZKB zum Zeitpunkt der Redaktion und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Das Dokument dient ausschliesslich Informationszwecken und der Nutzung durch den Empfänger.

Vorsorgezentrum
der Schwyzer Kantonalbank
+41 58 800 20 20
vorsorgezentrum@szkb.ch
www.szkb.ch/vorsorge

Gut beraten, Schwyzer Art.



Schwyzer
Kantonalbank